19. Ift die Ansechtung einer in ber Berufungsinstanz über die vorstäufige Bollstreckbarteit gemäß § 718 Abs. 1 3.B.D. ergangenen Entscheidung überhaupt ausgeschlossen, oder ist hierbei eine Unterscheidung nach den Gründen der Ansechtung zu machen?

3.B.D. § 718 Abs. 3.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 6. Oktober 1904 i. S. K. (Bekl.) w. Ch. (Kl.). Rep. VL 368/04.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht hamm.

Das Landgericht hatte das auf Grund der §§ 833. 843 B.G.B. erlassene Urteil in Ansehung der dem Kläger zugesprochenen Kente nur gegen Sicherheit Leistung für vorläufig vollstreckar erklärt. In der Berusungsinstanz beantragte der Kläger, das Urteil erster Instanz nach Waßgabe von § 708 Ziff. 6 B.P.D. für vorläufig vollstreckar zu erklären, und das Berusungsgericht entsprach diesem Antrage mittels Teilurteils. Die gegen dieses Teilurteil vom Bestagten eingelegte Revision ist als unzulässig verworsen worden.

Mus ben Gründen:

..., Die Vorschrift bes § 718 Abs. 3 J.P.D. ift in ihrem Wortlaute bestimmt und klar. Jebe Ansechtung (also insbesondere

eine solche mittels ber Revision) ist banach Ichlechthin ausgeschlossen. Das Gesetz unterscheidet nicht nach den verschiedenen Ansechtungs-gründen, etwa zwischen der Ansechtung wegen Unrichtigkeit und der Ansechtung wegen Unzukässigeit, dzw. Zulässigkeit der Entscheidung. Die Ausschließung jeder Ansechtung der in Frage stehenden Entsicheidungen hat auch ihren guten gesetzgeberischen Grund. Die Mostive zu § 718 — Entwurf III § 608 — S. 400 (Hahn, Matesialien Bd. 1 S. 431) führen auß: "Die Revision für diesen Streitzgegenstand zuzulassen, würde der Bergänglichkeit des Interesses der Parteien an demselben nicht entsprechen. Sie würden der Regel nach ein Urteil des Revisionsgerichts über die Vollstreckbarkeit nicht mit erheblich geringerem Zeitauswande erlangen können, als ein die Hauptsache betreffendes Urteil des Berusungsgerichts, wenn dieses letzere überhaupt von der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit gestrennt ist."

Die Unfechtbarteit ber fraglichen Bollftredbarteitsenticheibungen wird mit Recht unbedingt verneint von Bach, Bortrage 2. Aufl. S. 308, und Seuffert, Bivilprozegordnung 8. Mufl. Bem. 4 gu § 718 S. 317. Anders ist auch nicht der Beschluf bes Reichs= gerichts, V. Zivilsenats, vom 2. Juni 1886 i. S. B. w. Dr. u. Gen., Beschm.=Rev. V. 71/86, zu verstehen. Dort ift gesagt: "Wollte man aber auch ber Bezeichnung, unter welcher bie Entscheidung erlaffen ift, feine Bebeutung beilegen, fo murbe boch nach § 656" (jest 718) "Abf. 3, fomeit es fich um eine in ber Berufungsinftang über die porläufige Bollftrecharteit erlaffene Entscheidung handelt, diese überhaupt unansechtbar fein. Denn es tann ber Beschwerbe nicht qugegeben werben, daß die julett angezogene Boridrift nur Blat greife, wenn ber Berufungsrichter barüber entscheibe, ob ber Borberrichter bie speziellen Borschriften ber 88 644-655 baselbst richtig, oder unrichtig angewendet habe Auch die Prüfung, ob die allgemeinen Boraussenungen vorhanden find, unter welchen die Erklärung ber porläufigen Bollstreckbarkeit erfolgen muß, alfo auch die, ob eine Enticheibung vorliege, welche eine folche Erklärung julaffe, fällt unter bie Aufgabe, welcher sich ber Richter notwendig unterziehen muß, wenn im Falle bes § 656 feine Entscheidung angerufen wirb." Diese reichsgerichtliche Entscheibung, welche in ber Jurift. Wochenschr. 1886 S. 228 flg. Nr. 13 ungenau, namentlich unter Wealassung des Wortes "nur", abgebruckt ist, wird bemnach mit Unrecht bei Wach, a. a. D. S. 308 Anm., Gaupp-Stein, Z.P.D. Bem. IV zu § 718 6./7. Aust. Bb. 2 S. 379 Anm. 15, Petersen u. Anger, Z.P.D. 4. Aust. Bem. 4 zu § 718 Anm. 10, in dem Sinne, als sei darin die Ansechtbarkeit bejaht, ausgeführt.

Nun hat allerdings die Rechtsprechung des Reichsgerichts bezüglich der Fälle der §§ 707 und 719 B.B.D., obwohl auch in § 707 Uhl. 3 eine Ansechtung des Beschlusses für unstatthaft erklärt ist, die Unterscheidung gemacht und sestgehalten, wonach die Ansechtung der fraglichen Anordnungen, wenn sie gegen deren Inhalt gerichtet ist, für ausgeschlossen, dagegen für zulässig erklärt wird, wenn das Gericht die Einstellung der Zwangsvollstreckung zu abgelehnt hat, weil die Boraussehungen der genannten Gesedsehstimmungen nicht vorhanden seien, oder wenn umgekehrt das Gericht von der ihm in im § 707 oder 719 verliehenen Besugnis für einen Fall Gebrauch gemacht hat, für welchen sie nicht gegeben ist.

Bgl. die bei Seuffert, Bem. 4 zu § 707 Aufl. 8 Bd. 2 S. 293sig., Gaupp-Stein, Bem. III zu § 707 Aufl. 4 Bd. 2 S. 354sig. Anm. 21/22 angeführte Judikatur; auch — für den Fall des § 157 Abs. 3 B.P.D. — Seuffert, Archiv Bd. 53 Nr. 52. Ob oder wie weit die gegen diese Praxis erhobenen Einwände und Bedenken.

vgl. Wach, a. a. D.; Seuffert, a. a. D. S. 294; Gaupp=Stein zu § 707 a. a. D.; Struckmann u. Koch, B.P.D. 8. Aust. Bem. 6 zu § 707; Förster, B.P.D. Bem. 7 zum alten § 647,

Beachtung verdienen, kann hier unentschieden bleiben. Keinenfalls aber erscheint es als geboten, jene Auffassung von der Vorschrift des § 707 Abs. 3 auf diesenige des § 718 Abs. 3 zu übertragen. Zwischen den Beschlüssen im ersteren und den Teilurteilen eines Berufungsgerichts im letzteren Falle bestehen immerhin nicht unwesentliche Unterschiede. Auch die oben schon erwähnte Begründung in den Motiven zu § 718 Abs. 3 beruht auf einem selbständigen Gesichtspunkte und deckt sich nicht mit der Begründung zu § 707 Abs. 3 in den Motiven S. 395 (Hahn, Materialien S. 427)."...